



EDIKT

Die Energie Steiermark Green Power GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, vertreten durch die Lindner Stimmeler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, Währinger Straße 2-4/1/29, hat mit Anträgen vom 06.08.2020 bzw. 05.05.2022 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Windpark Soboth-Eibiswald**“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) sowie Spalte 2 Z 46 lit a (Rodungen) UVP-G 2000, in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Windpark Soboth-Eibiswald wird aus 15 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 6.2 mit einem Rotordurchmesser von je 162 m und einer Nabenhöhe von je 148 m bestehen. Die installierte Leistung pro WEA beträgt 6,2 MW und ergibt sich dadurch eine Gesamtleistung von 93 MW. Der Projektstandort des geplanten Windparks liegt zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark auf einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.500 m in der Marktgemeinde Eibiswald im Bezirk Deutschlandsberg. Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken Dreieckkogel, Narrenfelsen und Gradischkogel. Sämtliche WEA befinden sich innerhalb einer Vorrangzone gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie. Die Energieableitung erfolgt über ein 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsystem, welches über das Gebiet der Marktgemeinde Eibiswald, der Marktgemeinde Wies sowie der Gemeinde St. Martin im Sulmtal verläuft, und in das UW Bergla mündet.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Freitag, den 26. August 2022,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- bei der Marktgemeinde Eibiswald, 8552 Eibiswald, Eibiswald 17, Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
- bei der Marktgemeinde Wies, 8551 Wies, Oberer Markt 14, Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Montag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und

- bei der Gemeinde St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, Montag, Dienstag und Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) laut aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 26. August 2022** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 9a, und 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.
Mag. Lorenz Rösslhuber